

Anlage
zur Rechtsverordnung des Landratsamts Zollernalbkreis
über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum
menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)
vom 9.12.2025, gültig ab 1.1.2026

1. Betriebe mit 201 bis 250 Schlachtungen je Kalendermonat im Halbjahresdurchschnitt

Schlachtier- und Fleischuntersuchung inkl. Trichinenuntersuchung	Gebühr je Tier
1.1 Rind / Kalb	24,56 €
1.2 Schwein / Ferkel	8,07 €
1.3 Schaf / Ziege	8,18 €

2. Betriebe mit 151 bis 200 Schlachtungen je Kalendermonat im Halbjahresdurchschnitt

Schlachtier- und Fleischuntersuchung inkl. Trichinenuntersuchung	Gebühr je Tier
2.1 Rind / Kalb	26,20 €
2.2 Schwein / Ferkel	8,48 €
2.3 Schaf / Ziege	8,73 €

3. Betriebe mit 101 bis 150 Schlachtungen je Kalendermonat im Halbjahresdurchschnitt

Schlachtier- und Fleischuntersuchung inkl. Trichinenuntersuchung	Gebühr je Tier
3.1 Rind / Kalb	27,85 €
3.2 Schwein / Ferkel	8,89 €
3.3 Schaf / Ziege	9,28 €

4. Betriebe mit bis zu 100 Schlachtungen je Kalendermonat im Halbjahresdurchschnitt

Einhufer	49,50 €
4.2 Rind / Kalb (1-5 Stück)	41,07 €
4.3 Rind / Kalb (6-10 Stück)	34,07 €
4.4 Schwein / Ferkel (1-5 Stück)	23,94 €
4.5 Schwein / Ferkel (6-35 Stück)	17,89 €
4.6 Schaf / Ziege (1-5 Stück)	18,72 €
4.7 Schaf / Ziege (6-35 Stück)	13,37 €

5. Hausschlachtungen

Schlachtier- und Fleischuntersuchung inkl. Trichinenuntersuchung	Gebühr je Tier
5.1 Einhufer	49,50 €
5.2 Rind / Kalb	41,07 €
5.3 Schwein / Ferkel	23,94 €
5.4 Schaf / Ziege	18,72 €
5.5 Bei nicht erfolgter Lebenduntersuchung zu Ziffer 5.1 bis 5.6 ermäßigt sich die Gebühr um 20 %	
5.6 Zuschlag bei 5.3 mit mikroskopischer Untersuchung	4,32 €
1-4 weitergehende Untersuchungen Bakteriologische Untersuchung zuzüglich Laborkosten	47,19 €

6. Untersuchung nach dem nationalen Rückstandskontrollplan

Planmäßige Rückstandsuntersuchungen beim Schlachtbetrieb entsprechend der tatsächlichen Schlachtgewichte. Soweit nicht auf die tatsächlichen jährlichen Schlachtgewichte zurückgegriffen werden kann, wird entsprechend der durchschnittlichen Schlachtgewichte der einzelnen Tierarten lt. Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft zur Entscheidung des Rates 88/408/EWG (BAnz. 1989, S. 901) berechnet. Die Gebühr nach Ziffer 6 wird zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 1.1-4.7 dieser Anlage erhoben.

6.1	Einhufer	0,38 €
6.2	Rind	0,44 €
6.3	Kalb	0,19 €
6.4	Schwein	0,11 €
6.5	Ferkel	0,03 €
6.6	Schaf / Ziege	0,03 €
6.7	Lämmer	0,03 €

7. Haarwild

7.1	Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen	Gebühr je angefangene Viertelstunde	gem. Ziff. 13.1
7.2	Fleischuntersuchung bei Haarwild	Gebühr je Tier	22,28 €

8. Gesonderte Trichinenuntersuchung

8.1	Untersuchung (regulärer Verdauungsansatz)	Gebühr je Tier	6,87 €
8.2	Untersuchung auf besonderes Verlangen (gesonderter Verdauungsansatz für max. 100 Proben)	Gebühr je Ansatz	53,00 €
8.3	Entnahme, wenn nicht anlässlich der Fleischuntersuchung	zuzüglich je Tier	6,87 €

9. Sonstige Leistungen

9.1 Amtliche Bescheinigungen

9.1.1	Genusstauglichkeitsbescheinigung	Gebühr je Bescheinigung	0,5 x gem. Ziff. 13.1
9.1.2	Sonstige Bescheinigung	Gebühr je angefangene Viertelstunde	gem. Ziff. 13.1

9.2 Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Gebühr je angefangene Viertelstunde

gem. Ziff. 13.1

9.3 BSE-Untersuchung in Betrieben mit 101 bis 250 Schlachtungen je Kalendermonat im Halbjahresdurchschnitt

Probenahme einschl. der damit zusammenhängenden Tätigkeiten,
zuzüglich der Auslagen für die Laboruntersuchung

Gebühr je Probe

8,40 €

9.4 BSE-Untersuchung in sonstigen Betrieben einschließlich Hausschlachtung

Probenahme einschl. der damit zusammenhängenden Tätigkeiten,
zuzüglich der Auslagen für die Laboruntersuchung

Gebühr je Probe

40,00 €

10.	Wartegebühr /Ausfallgebühr	Gebühr je angefangene Viertelstunde	
	-Tierarzt		gem. Ziff. 13.1
	-Fleischkontrolleur		gem. Ziff. 13.2
11.	Sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen	Gebühr je angefangene Viertelstunde	
	-Tierarzt		gem. Ziff. 13.1
	-Fleischkontrolleur		gem. Ziff. 13.2
12.	Mobile Schlachtung im Herkunftsbetrieb/Notschlachtung - Überwachung der mobilen Schlachtung	Gebühr je angefangene Viertelstunde	
	-Tierarzt		gem. Ziff. 13.1
	-Fleischkontrolleur		gem. Ziff. 13.2
13.	Stundensätze	Gebühr je angefangene Viertelstunde	
13.1	-Tierarzt		24,90 €
13.2	-Fleischkontrolleur		13,70 €
14.	Bei Leistungen nach den Ziffern 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8 die außerhalb der üblichen Geschäftzeiten (Samstag 15:00 Uhr - Montag 07:00 Uhr) auf Wunsch des Gebührenpflichtigen erbracht werden, erhöht sich die Gebühr um 50 %.		

Dieses gilt ebenfalls für die Leistungen an Wochentagen zwischen 18:00 Uhr und 07:00 Uhr sowie an Feiertagen.